



---

**TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**

Betrifft: Modell der Selbstbestimmungslösung

**Änderungsantrag zum Beschlussantrag**

Von: Frau Marion Charlotte Renneberg als Delegierte der Ärztekammer  
Niedersachsen

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Auf Seite 2 soll im vorletzten Absatz der zweite Satz wie folgt gefasst werden:  
Wird dieses Recht nicht zu Lebzeiten wahrgenommen und liegt somit keine Erklärung vor,  
können dem Verstorbenen, sofern die Angehörigen dem unter Berücksichtigung des  
mutmaßlichen Willens des Verstorbenen nicht widersprechen, Organe und/oder Gewebe  
entnommen werden.

Begründung:

In Deutschland warten zurzeit 12.000 Menschen auf eine Organtransplantation; täglich  
versterben drei bis vier Patienten, weil sie nicht rechtzeitig ein Organ erhalten.  
Andererseits ist die Bereitschaft in der Bevölkerung zur Organspende groß. Dies wird nur  
nicht hinreichend dokumentiert. Die Selbstbestimmungslösung mit Information und  
Erklärungspflicht ist ein Fortschritt, aber nicht ausreichend. Wenn zu Lebzeiten dennoch  
keine Erklärung abgegeben wurde, ist die Rechtslage wie jetzt. Für diesen Fall muss das  
Modell durch eine erweiterte Widerspruchslösung ergänzt werden.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0